

Geschäftsführung:

Jan Stark
Tobias Weiss

Allgemeine Geschäftsbedingungen Einkauf

23.12.2009

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere nachstehenden allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (AGB-Einkauf) gelten für unsere gesamten Einkäufe und Bestellungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB-Einkauf gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten dessen Antrag zum Vertragsschluss bzw. dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere AGB-Einkauf gelten nur für unsere Geschäftsbeziehung mit Unternehmern. Gemäß §14 BGB ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (3) Unsere AGB-Einkauf gelten auch für alle späteren Verträge mit dem Lieferanten.

§ 2 Weitergabe des Auftrages

- (1) Die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Werden Aufträge ohne Zustimmung weitergegeben, sind wir berechtigt, entschädigungslos den Vertrag aufzuheben, sowie unsererseits Schadensersatz geltend zu machen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Angegebene Pauschalfrachten sind nur exklusive aktuell gültiger Umsatzsteuer, verstehen sich ansonsten aber inklusive aller sonstigen Kosten, einschließlich aller Unterwegskosten, wie



Stark Logistics GmbH & Co. KG

Oderstraße 13
35260 Stadtallendorf
Fon: +49 (0) 64 28.44 78 9-0
Fax: +49 (0) 64 28.44 78 9-29

Standort Offenbach:

Heinrich-Krumm-Straße 20
63073 Offenbach
Fon: +49 (0) 69.8 30 07 72-0
Fax: +49 (0) 69.8 30 07 72-19

Geschäftsführung:

- Treibstoffzuschläge, Mauten und Sondermauten, andere Straßenbenutzungsgebühren, Spesen für Zolldokumente, Sondergenehmigungen Begleitungen, Versicherungsprämien, etc..
- (2) Zahlungen erfolgen auf Rechnungen, in denen genau spezifiziert sämtliche relevanten Angaben zu Leistungsort, Leistungsart, -umfang und Ladehilfsmitteln aufgeführt sein müssen
 - (3) Die Bezahlung erfolgt netto 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung inklusive aller vorbehaltlos bestätigten relevanten Dokumente und Belege.
 - (4) Rechnungen, die nicht den Vorgaben entsprechend werden ungebucht retourniert.
 - (5) Wir widersprechen hiermit der Aufrechnung oder Zurückbehaltung unserer Forderungen.

§ 4 Durchführung, Zustellung

- (1) Zustellungen und Transporte müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung dem Auftrag entsprechen und genau termingerecht ausgeführt werden. Bei jeder einzelnen Lieferung ist ein ausführlicher Lieferschein mit allen unseren spezifizierten Angaben vorzulegen; alternativ sind die durch die Firma Stark Logistics beigefügten Lieferscheine vorzulegen und zu verwenden.
- (2) Bei jeder Lade- bzw. Entladestelle ist der Auftragnehmer verpflichtet sich nur im Namen des Auftraggebers Stark Logistics GmbH & Co. KG zu melden. Bei jeglichen Problemen oder Verzögerungen ist die Lösung über die Stark Logistics GmbH & Co. KG herbeizuführen; es ist dem Auftragnehmer untersagt in direkten Kontakt mit dem Kunden zu treten.
- (3) Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht oder nicht vollständig eingehalten werden, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete oder unvollständige Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat uns der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten oder unvollständigen Lieferung und Leistung durch den Auftraggeber oder seinen Kunden enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (4) Bei wiederholter Terminüberschreitung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten ist.
- (5) Wenn der Lieferant Schwierigkeiten voraussieht oder wenn vom Lieferanten unbeeinflussbare Umstände eintreten, die an der termingerechten vollständigen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, muss uns der Lieferant unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen.

Stark Logistics GmbH & Co. KG

Standort Offenbach:

- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, für das Beladen und das Entladen eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) einzuplanen. Die Be- und Entladefrist vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen pauschal jeweils mindestens 3 Stunden für die Beladung und mindestens 3 Stunden für die Entladung. Für diese Zeit kann keine besondere Vergütung verlangt werden; für die Vergütung von Zeiten, die über dieses Maß hinausgehen bedarf es der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung der Firma Stark Logistics. Jegliche Wartezeit ist, unabhängig von ihrer Dauer, schriftlich festzuhalten und an der Lade-/Entladestelle durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Firma Stark Logistics zu absolutem Kundenschutz, dieser gilt über den unmittelbaren Inhalt der jeweiligen Vertragsbeziehung hinaus. Sollte der Kundenschutz nachweislich nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Lieferant zu einer Vertragsstrafe von 10.000 €, die direkt an die Firma Stark Logistics zu leisten ist.

§ 5 Dokumentation

- (1) Alle nötigen Fracht- und Zollpapiere sind während des Transportes mitzuführen bzw. gegebenenfalls durch den Lieferanten zu erstellen. Die ordnungsgemäße Übergabe der beförderten Güter an den jeweiligen Empfänger muss auf dem Frachtbrief und Kundenlieferschein dokumentiert werden. Die Bestätigung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - i. Unterschrift und Name leserlich des Empfängers
 - ii. Datum und Uhrzeit
 - iii. Stempel des Empfängers
 - iv. Kennzeichen des Auslieferfahrzeuges
 - v. Lademitteltausch, ggf. Grund für nicht durchgeführten Tausch
- (2) Der Lieferant haftet für die ordnungsgemäße Bestätigung des Empfängers auf allen Lieferscheinen, für alle aus einer mangelhaften Bestätigung erwachsenden Ansprüche des Kunden gegenüber der Firma Stark Logistics haftet der Lieferant. Sämtliche Dokumente sind maximal innerhalb von 7 Tagen spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung nach Auftragsdurchführung im Original vorzulegen. Auf Aufforderung hat der Lieferant unverzüglich eine Kopie der Belege per Telefax oder elektronisch zu übermitteln.

§ 6 Ladehilfsmittel/-tausch

- (1) Sofern durch die Firma Stark Logistics nicht explizit anders im Auftragschein vermerkt, müssen Ladehilfsmittel (Euro-Paletten,

- Gitterboxen, etc.) bei Abholung und Zustellung getauscht werden; ein entsprechender Nachweis ist zusammen mit Lieferbeleg einzureichen.
- (2) Sollten entgegen der Vereinbarung Ladehilfsmittel nicht getauscht werden, ist eine schriftliche Begründung dem Ablieferbeleg beizufügen. Der Lieferant haftet für etwaige entstehende Kosten durch das Nichteinhalten der Vereinbarung wie folgt:
 - i. Je Europalette 12 €
 - ii. Je Gitterbox 110 €

info@ stark-logistics.de
www.stark-logistics.de

Geschäftsführung:

Jan Stark
Tobias Weiss

Sollten aus diesem Sachverhalt heraus Lademittelschulden entstehen, so sind diese binnen 14 Tagen nach Auftragsdurchführung in Form von kostenloser Rückführung unaufgefordert zu begleichen, ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Alle Lademittelbewegungen sind sowohl vom Absender als auch vom Empfänger unbedingt in (schriftlicher Form Stempel, Unterschrift, Name leserlich) bestätigen zu lassen. Nicht bestätigte Tauschaktionen von Ladehilfsmitteln werden als nicht durchgeführt gewertet.
- (4) Der eventuell durchzuführende Lademitteltausch des Lieferanten ist mit dem vereinbarten Frachttentgelt abgegolten.

§ 7 Versicherung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, sofern er nicht im Besitz einer gültigen Police ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckung den Wert des zu transportierenden Gutes abdeckt.
- (2) Versicherungskosten sind im Frachtpreis inkludiert und somit durch den Lieferanten zu tragen.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet eine Transporthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von 40 SZR/kg abgeschlossen zu haben.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Unser Geschäftssitz in 35260 Stadtallendorf ist ausschließlicher Gerichtsstand, falls kein anderer gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

Stand: 23.12.2009



Stark Logistics GmbH & Co. KG

Oderstraße 13
35260 Stadtallendorf
Fon: +49 (0) 64 28.44 78 9-0
Fax: +49 (0) 64 28.44 78 9-29

Standort Offenbach:

Heinrich-Krumm-Straße 20
63073 Offenbach
Fon: +49 (0) 69.8 30 07 72-0
Fax: +49 (0) 69.8 30 07 72-19

info@ stark-logistics.de
www.stark-logistics.de

Geschäftsführung:

Jan Stark
Tobias Weiss



Stark Logistics GmbH & Co. KG

Oderstraße 13
35260 Stadtallendorf
Fon: +49 (0) 64 28.44 78 9-0
Fax: +49 (0) 64 28.44 78 9-29

Standort Offenbach:

Heinrich-Krumm-Straße 20
63073 Offenbach
Fon: +49 (0) 69.8 30 07 72-0
Fax: +49 (0) 69.8 30 07 72-19